

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 finden in der

Stadt Ebersbach-Neugersdorf

gleichzeitig
die **Wahlen zum Sächsischen Landtag** und
die **Bürgermeisterwahlen**
statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs für die Bürgermeisterwahl ist der **22.09.2024**.

2. Wahlräume

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 21. Juli 2024 bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle der Eintrag, dass dieses Wahllokal nicht barrierefrei zu erreichen ist.

Ein Verzeichnis der barrierefrei erreichbaren Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

**Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Flur Hauptamt, Zimmer 1.12**

aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am

1. September 2024 um 16:00 Uhr

im

**Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Briefwahlvorstand 1 – Etage Hauptamt
Briefwahlvorstand 2 – Etage Bauamt
Briefwahlvorstand 3 – Etage Amt für Finanzen**

zusammen.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie/ er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/ er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges zur Bürgermeisterwahl nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang ist die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt, für die Wahlen, für die sie oder er wahlberechtigt ist.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und § 3 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen

und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes und § 3 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Stimmzettel für die Wahlen zum Sächsischen Landtag sind von weißer Farbe, die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einschließlich eines etwaigen zweiten Wahlgangs, sind rosafarben.

3.1 Wahlen zum Sächsischen Landtag

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Direktstimme und eine Listenstimme**. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Bürgermeisterwahl

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme. Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des Wahlvorschlages, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie die Postleitzahl und den Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

Die Wählerin/ der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/ er auf dem Stimmzettel eine/ einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/ Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und für die Bürgermeisterwahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können zu den **Wahlen zum Sächsischen Landtag** entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde oder durch Briefwahl teilnehmen.

Zu den **Bürgermeisterwahlen** können Wählerinnen und Wähler durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Ebersbach-Neugersdorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl an der **Wahl zum Sächsischen Landtag** teilnehmen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein für die Wahlen zum Sächsischen Landtag,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen zum Sächsischen Landtag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag.

Wer durch Briefwahl an der **Bürgermeisterwahl** teilnehmen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, aufgedruckt ist und
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag.

Für einen etwaigen zweiten Wahlgang zur Bürgermeisterwahl bekommen alle Wahlberechtigten, die bereits für den ersten Wahlgang Briefwahlunterlagen beantragt haben, von Amts wegen neue Unterlagen zugeschickt.

Die Wahlbriefe mit den jeweils dazu gehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und die Bürgermeisterwahl übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag oder am Tag für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis 18:00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

5. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 31 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz und § 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 31 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz und § 17 Absatz 3 KomWG).

6. Repräsentative Wahlstatistik

In den Wahlbezirken

**Wahlbezirk 2 - Jahn Grundschule und
Wahlbezirk 3 - Stadtbibliothek**

werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 der Landeswahlordnung durchgeführt.

Ebersbach-Neugersdorf, 04.07.2024

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin